

Der Enzthäler.

Anzeiger & Unterhaltungs-Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.
Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

35. Jahrgang.

Nr. 79.

Neuenbürg, Donnerstag den 5. Juli

1877.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag. — Preis halbt. im Bezirk 2 Mark 50 Pf., auswärts 2 Mark 90 Pf. — In Neuenbürg abonniert man bei der Redaction, auswärts beim nächstgelegenen Postamt. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungspreis die Zeile oder deren Raum 9 Pf. — Je spätestens 9 Uhr Vormittags zuvor übergebene Anzeigen finden Aufnahme.

Amtliches.

Neuenbürg.

Bekanntmachung Gerichtsferien betreffend.

Durch Gesetz vom 30. Mai 1858 sind bei allen Gerichten des Königreichs Ferien eingeführt worden, welche vom 15. Juli bis 25. August dauern.

Während dieser Ferien haben nur solche Rechtsangelegenheiten Anspruch auf Beförderung durch die Gerichte, welche durch das gedachte Gesetz als „dringend“ ausdrücklich bezeichnet sind. Wünscht also außerdem Jemand eine Rechtsangelegenheit während der Ferien durch die Gerichte als erledigt zu sehen, so muß der Antrag hierauf gehörig begründet und wenn schriftlich eingebracht, als „Feriensache“ bezeichnet sein.

Dies wird zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht und Jedermann aufgefordert sich aller Anträge und Gesuche in nicht dringlichen Angelegenheiten während der Ferien zu enthalten.

Den 3. Juli 1877.

R. Oberamtsgericht.
Mömer.

Aufforderung des Steuerkollegiums zu Faturung des Kapitals-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1877 behufs der Besteuerung pro 1877/78.

In Gemäßheit des Art. 7. des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1877 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach § 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1.

August 1877, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

- a) ob sie sich am 1. Juli 1877 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1 hienach) befinden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1877/78 entscheidet, der Jahresertrag beläuft;
- b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen, sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II 2) beläuft. Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1877, das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebnisse des Etatsjahres 1876/77 anzugeben)
- c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar:

- a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten, eigentümlichen oder nuznießlichen Kapitalien, (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslicher Zinsforderungen;
- b) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. II. 1 des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 28. April 1873 Reg.-Bl. S. 127, die reichs-schlusfähigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundertrag abgezogenen, nach § 22 Satz 1 des Reichssteuergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht

werden, aus dem In- oder Auslande fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, in gleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen und zwar nach Art. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansatze kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberschuss als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

2) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, insbesondere

- a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungs- und Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der gütsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privaldienste aller Art verwendeten männ-

lichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

- b) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnabengehälter und Unterstützungen, welche eine der zu Lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder ausgleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten erreicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen, in welcher Beziehung beigefügt wird, daß die Kommissionäre, Makler (Sensale), Herausgeber (Verleger) von Zeitungen und Zeitchriften vom 1. Juli 1877 an der Gewerbesteuer unterliegen, und daher für die Einkommenssteuer keine Fassion mehr einzureichen haben.

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Taggelder, Honorare, Gehaltszulagen Zusatzgehälter für Nebenämter, Belohnungen für Pfliegchasten und Vermögensverwaltungen, Antheile Angestellter an Gewerbsgewinn, Lantlönen, Prämien, Gratifikationen, dergleichen Zinse oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratialien und Geschenke.

Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des Deutschen Reichs der Einkommenssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Befreiung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1871 (Reg. Bl. von 1871 Nr. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b. des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der württembergischen Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der dieseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B) In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufs-Einkommens,

mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renten-Einkommens, das aus Württemberg oder anderwärts herfließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaats stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der dieseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind die-seits steuerpflichtig, wenn sie

- a) ihren Wohnsitz in Württemberg haben, oder
- b) in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziffer 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, die-seits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimathstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichs-Angehörige nach Ziff. 1 bis 3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der dieseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der dieseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziff. 2 b und 4).

Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Bundesstaate, so fällt die dieseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem deutschen Reichs nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens

- a) wenn sie am Anfang des Steuerjahrs bereits 6 Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,
- b) andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimathland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

VI. Die nach Ziff. I. oben abzugegebenen Erklärungen (Fassionen)

1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerverkommission zu führende Aufnahme-Protokoll, oder schriftlich nach den in § 17 Ziff. 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Fassionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden.

Dagegen sind

2) die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich des Dienst- und Berufseinkommens, die Landjäger und die militärischen Forst-, Zollgrenz- und Steuerschuzwächter, und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 350 M nicht übersteigt (Einkommensgesetz Art. 3 B. a. und b., Gesetz vom 20. August 1861 Reg. Bl. S. 186 Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875 Reg. Bl. S. 331 Art. 1.)

Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerverkommission gleichwohl die in §. 14 Absatz 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (s. Ziff. V.) oben) im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerverkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg. Blatt S. 185) unterm 1. Juli 1864 (N. Blatt S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu zahlen. Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu zahlen und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehelnden Renten ihr verbleibenden Aktiozinsse versteuert, welches Verhältniß laut der vom Königl. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (N. Bl. S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Dergleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkassse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renten-Einkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt überangenen sogenannten Rotenburger Wittwenkassse ihre



diesfälligen Bezüge nach Art. 1. II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Wer die Fälschung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes vom 19. September 1852 und § 16 der Instruktion vom 10. Juni 1853 mit Strafe belegt.

Stuttgart, den 28. Juni 1877.

In Vertretung:
Stumpf.

Die Ortssteuer-Commissionen haben die vorstehende Aufforderung in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt machen zu lassen und in dieser Bekanntmachung zugleich zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Fassionen) an die Commission abzugeben sind.

Die Commissionen werden besonders darauf aufmerksam gemacht, daß jeder den Jahresbetrag von 350 Mark überschreitende, der Gewerbesteuer nicht unterliegende Erwerb durch Arbeiten im Tag- oder Alfordtslohn zur Berufs-Einkommenssteuer beizuziehen ist.

Die bereits hinausgegebenen Aufnahme-Protokolle sind nach vollzogenem Aufnahme-Geschäft mit den Fassionen und dem Kostenzettel zuverlässig auf den vorgeschriebenen Termin, 31. August d. J. an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

Neuenbürg, den 2. Juli 1877.
K. Kameralamt.
Haug.

Forstamt Altenstaig.
Revier Hofstett.

Brennholz-Verkauf

Am Montag den 9. Juli d. J.
von Vorm. 10 Uhr an

in der Sonne in Michelberg aus den Staatswaldungen Burghardt, Rienhärdtle, Fautsberg, Enzrücken, Schachentopf und Wildbaderwald:

- 2 Rm. eichene, 2 buchene und 336 Nadelholz-Scheiter und Prügel, 148 Rm. Nadelholz-Anbruch und Abfall, 602 Rm. Nadelholzreisprügel und und ausgeprügeltes Reis zu 800 Wellen geschägt.

Altenstaig, den 30. Juni 1877.

K. Forstamt.
Herdegen.

Vorladung zur Schuldenliquidation.

In der Santsache des Christoph Friedrich Fischer, Schneiders in Wildbad wird die Schuldenliquidation am

Montag den 17. Sept. 1877,

Nachmittags 2 Uhr

auf dem Rathhause in Wildbad vorgenommen werden, wozu die Gläubiger hierdurch vorgeladen werden, um entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, durch schriftliche Reccesse ihre Forderungen und Vorzugsrechte geltend zu machen und die Beweismittel dafür, soweit ihnen solche zu Gebot stehen, vorzulegen.

Diesjenigen Gläubiger, welche weder in der Tagfahrt, noch vor derselben ihre Forderungen und Vorzugs-

rechte anmelden, sind mit denselben, kraft Gesetzes von der Masse ausgeschlossen. Auch haben solche Gläubiger, welche durch unterlassene Vorlegung ihrer Beweismittel, eine weitere Verhandlung verursachen, die Kosten derselben zu tragen.

Die bei der Tagfahrt nicht erscheinenden Gläubiger sind an die von den erschienenen Gläubigern gefassten Beschlüsse bezüglich der Erhebung von Einwendungen gegen den Güterpfleger oder Sontanwalt, der Wahl und Bevollmächtigung des Gläubiger-Ausschusses, der Verwaltung und Veräußerung der Masse und der etwaigen Aktivprozesse gebunden. Auch werden sie bei Borg- und Nachschlagsvergleichen als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie bei retend angenommen. **Ferrensache.**

Neuenbürg den 23. Juni 1877.

Königl. Oberamtsgericht.
Römer.

S ö f e n.

Submission.

Die Arbeiten, welche zur Erweiterung des Kirchhofs und Herstellung eines Leichenhauses erforderlich sind, werden im Submissionsweg vergeben und daher tüchtige Meister aufgefordert, ihre Offerte in Procenten der Ueberschlagpreise ausgedrückt längstens bis zum

10. Juli ds. Js.

bei dem Unterzeichneten einzureichen, bei welchem der Ueberschlag und die Alfordtsbedingungen einzusehen sind.

Schultheißenamt.
Leo.

S c h w a n n.

Liegenschafts-Verkauf.

In der Verlassenschaftssache des verst. Döhsenw. Matthäus Schaible hier, kommt am

Montag den 9. Juli d. J.

Vorm. 9 Uhr

folgende Liegenschaft zum Verkauf:

Gebäude:

4 a 21 qm ein weiß. Wohnhaus sammt Wohnhausanbau worunter ein gewölbter Keller, eingerichtete Mezig und Bäckerei, die Schildwirthschaft zum Döhsen, eine dgl. Scheuer unter einem Dach, Streuschopf sowie ein Schweinstallgebäude beim Haus und Hofraum mitten im Dorf an der Dorfstraße

Anschlag 12,800 M

Güter:

P.N. 115 53 qm. Gemüse-Gras- und P.N. 116 3 a 78 qm. Baumgarten;

P.N. 711 10 a 64 qm in Hardtäckern, P.N. 913 4 a 10 qm. in Hardtäckern Anschlag 550 M;

P.N. 536 1/2 12 a 79 qm. in Gruppenäckern, P.N. 542 1/2 25 a 42 qm das., P.N. 536 1/2 12 a 79 qm das., P.N. 542 1/2 24 a 99 qm das.

Anschlag 3,080 M;

P.Nr. 526 10 a 13 qm in Baumwiesen Anschlag 700 M

Ges.-Anschlag —: 17,130 M

Auf diesem Anwesen wurde früher die Metzgerei und Bäckerei betrieben, die vorhandenen Räumlichkeiten sowie die gute Lage an der Neuenbürg-Heerenalber Poststraße bieten nach Umständen 2 thätigen Geschäftsmännern ein gesichertes Auskommen.

Den 25. Juni 1877.

Waisengericht.
Vorstand Bürkle.

Tagessordnung für die Gerichtsitzung am Freitag den 6. Juli 1877.

Vormittags 8 Uhr

Rechtssachen zwischen

1) Georg Michael Burghard von Engelsbrand, Kl. und Georg Stephan, Holzhauer von da, Bekl. Bürgerschaftsforderung betr.

2) Rudolf Hummel, Bierbr. von Neuenbürg, Kl. und Friedrich Hummel, Bierbr. von da, Bekl. versch. Forderungen betr.

3) Martin Obermatt, Tagl. von Wildbad, Kl. und Friedr. Barth, Waldhornwirth von da, Bekl. Erbschaftsforderung betr.

4) Gottfr. Fir, Goldarb. von Birkenfeld Kl. und Jak. Förschler Schuhm. von da, Bekl. Forderung aus einem Lehrvertrag betr.

5) Gottlieb Rieginger, Schneider in Calmbach, Kl. und Karl Volle, Holz. von da und Gen. Bekl. Miteigenthum betr.

Vormittags 9 Uhr.

Untersuchungssachen gegen

6) Pauline Koller von Teinach, wegen Diebstahls.

7) Gottlieb König, Schindelbeder von Dobel, wegen Jagdvergehens.

8) Joh. Müller, Maurer von Neuenbürg, wegen Sachbeschädigung.

9) Joh. Schrägle, Tagl. von Neuenbürg, wegen Körperverletzung.

10) Ehrn. Herzog, Schmid von Wildbad wegen Beleidigung.

Privatnachrichten.

Die Gewerbebank Neuenbürg eingetragene Genossenschaft

sucht Geld in großen und kleineren Posten aufzunehmen.

D o b e l.

Obstmahltrug

einen feineren von 16 1/2 Fuß Länge hat zu verkaufen

Joh. Friedr. Rehr,
Steinhauer.

G r ä f e n h a u s e n.

2 Eimer 1876er

Clevner-Wein

verkauft

Friedrich Mauner.

N e u e n b ü r g.

Einen Eimer

Erntewein

hat im Auftrage zu verkaufen

Käfer Haist.



Neuenbürg.

Ich erlaube mir mein **Lager** in

Bett-, Kleider-, Schürzen-, Hosen- & Hemden-Zeuge

sowie

leinene und halbleinene Tücher & Zeuge,
Druck-Kattun & Piqué,
fertige Hosen, Jacken, Blousen etc.

— zu den billigsten Preisen —

bestens zu empfehlen. Ferner möchte ich mich für

alle in der Weberei vorkommenden Arbeiten

bis zu den feinsten Dessins bestens empfohlen halten. Muster und Zeichnungen auf Verlangen.

W. Regelmann,
Weber.



Den sämtlichen auswärtigen **Krieger-, Gesang- und Turn-Vereinen**, sowie den sonstigen werthen Festgenossen, welche uns so zahlreich mit ihrem Besuche beehrten, unser Fest mitzufeiern und daselbe



durch ihre Anwesenheit zu einem so schönen gestalten halfen, sprechen wir auf diesem Wege unsern kameradschaftlichen und herzlichsten Dank aus.

Der Krieger-Verein des Feldrennacher Kirchspiels.

Büchenbronn.

Einen schönen, rittsfähigen

Rindsfessel

rothblau hat zu verkaufen

W. Sihn z. d. Kaiser.

Birkenfeld.

Eine Nähmaschine,

Wehler-Wilson-System, wenig gebraucht, ist Entbehrlichkeit halber zu verkaufen durch J. Henze z. Rose.

Kronik.

Deutschland.

Württemberg.

× Schwann, 1. Juli. Begünstigt von dem herrlichsten Wetter feierte auch der Kriegerverein des Feldrennacher Kirchspiels heute das Fest der Enthüllung und Einweihung seiner neuen Fahne. Früh Morgens Böllerschüsse, Vormittags Empfang der auswärtigen Vereine. Nachmittags versammelten sich dieselben sammt den übrigen Festgästen beim Rathhaus, um die Fahne daselbst in Empfang zu nehmen. Von da aus bewegte sich der Festzug durch den durchaus in vollem Schmuck prangenden Ort auf den Festplatz, die dazu gut arrangirte Almenwiese; voran 6 Festreiter, 4 Krieger im Waffenschmuck, 2 in Civil, dann die Festjungfrauen, die bürgerlichen Collegien, die Vereine und die übrigen Gäste. Auf dem Festplatze angelangt, stellten sich zunächst die Vereine, theils Krieger- theils Gesangsvereine, auf. Es hatten sich an dem Feste theilhaftig die Vereine von Birkenfeld, Calmbach, Gräfen-

hausen, Herrenalb, Ittersbach, Neuenbürg, Ottenhausen, Pforzheim, Wildbad. Unter den verschiedenen Fahnen fiel die des Gräfenhauser Kriegervereins am meisten ins Auge. Auf der Tribüne versammelten sich der Schwanner Gesangsverein, die Festredner, die Festjungfrauen und die Musici. Zunächst sprach Herr Schultheiß Bürkle einige Worte an die versammelte Menge; er hieß die auswärtigen Vereine und die Festgäste willkommen. Dann wurde von Seiten einer der Festjungfrauen mit entsprechender Rede die Fahne übergeben und von dem Bannerträger darauf in üblicher Weise dankend erwiedert. Nachdem die Fahne enthüllt war, betrat der Hauptfestredner Hr. Pfarrer Hauser aus Pforzheim die Rednertribüne und gab in beinahe einstündiger, patriotisch schouungsvoller Rede und unter Reminiscenz an unsere großen schwäbischen Dichter der Fahne ihre Weihe. Er erinnerte an die heißen Tage von 1870 und 1871, an die vielen und großen Schlachten und an die vielen glorreichen Siege die errungen worden sind, er gedachte aber auch in warmen Worten ganz besonders derer, die ihr Leben und Blut für die Ehre und Wohlfahrt des Vaterlandes geopfert haben und deren Leiber nun in fremder Erde ruhen. Er dankte den Kriegern für die von ihnen bewiesene Tapferkeit und Ausdauer und forderte sie auf, auch in der Zukunft zusammenzuhalten und dem Vaterland auch fernherhin ihre Dienste zu weihen, wie es echten Kriegern und Männern gezieme. Nachdem Redner geendet, erklingt vom Gesangsverein: „Lobe den Herrn meine Seele“ dann fällt die Musici ein mit „Heil unserem König Heil“ u. s. w. Hierauf folgte gefällige Unterhaltung, für deren

gemüthliche Beschaulichkeit und beschauliche Gemüthlichkeit, theils auf dem Festplatz, theils in den übrigen Gartenwirthschaften mehrfache Gelegenheit geboten war. Damit der „volksfestliche“ Anstrich nicht fehle, besuchten manche der Festgäste das Helio-phobusmädchen mit den schneeweißen Haaren und den rothen Augensternen, das neben dem Festplatz zu sehen war. Merkwürdig, daß die Jahre nur so ohne Weiteres an dem Mädchen vorüberziehen, ohne an ihr eine Veränderung hervorzubringen. Wir erinnern uns, sie vor etwa 10 Jahren gesehen zu haben, damals war sie 24 Jahre alt und sie ist es heute noch. Mag aber das Heliophobusmädchen so alt sein, als es will, die fidele Affen, die außerhalb der Bude zu sehen waren, haben wohl für die meisten ein größeres und erreglicheres Interesse geboten. Abends Festball im Gasthaus zum Adler, der sich bis in den frühen Morgen hinein erstreckte. Im Uebrigen ist das ganze Fest als ein sehr gelungenes zu bezeichnen und wird Manchem insbesondere uns Schwannern in angenehmer Erinnerung bleiben.

A u s l a n d.

Vom Krieg.

Es ist begreiflich, daß man sich, da Rußlands Heere die Donau überschritten haben, in politischen Kreisen mit dem weiteren Gang der orientalischen Krisis beschäftigt. Am schließlichen Siege Rußlands darf wohl schon nach den bisherigen Proben der türkischen Heeresleitung nicht mehr gezweifelt werden. Die Russen werden zwar bei ihrem weiteren Vorgehen noch manche Schwierigkeit zu überwinden haben; aber ein ernstlicher Widerstand Seitens der unzulänglichen türkischen Armee oder gar ein Umchwung des Kriegsglücks, der das Gelingen des russischen Planes in Frage stellen könnte, wird kaum mehr vorausgesetzt werden können.

Wien, 2. Juli. Tagblatt meldet aus Schumla den 30. Juni. Die Russen wurden an der Jantabridge, deren sie sich bemächtigen wollten bei Biela (südöst. vom Simniza) zurückgeschlagen. — Die Beschießung von Rustschuk dauert fort. Die Gebäude sind größtentheils zerstört, dagegen die Batterien intakt.

St. Petersburg, 3. Juni, Offiziell. Simniza den 2. Juni. Die Brücke ist vollendet. Der Uebergang wird ununterbrochen fortgesetzt. Nach dem 27. Juni zogen sich die Türken auf Tirnowa zurück.

Frankfurter Course vom 2. Juli 1877.

Geldsorten.		ℳ	℔
20-Frankenstücke		16	28-32
Englische Sovereigns		20	37-42
Ruß. Imperiales		16	65-70
Holländ. 10 fl.-Stück		16	65
Dulaten		9	59-64
Dollars in Gold		4	17-20

Goldkurs der Staatskassenverwaltung vom 1. Juli 1877.

20-Frankenstücke	16	ℳ 24 ℔
------------------	----	--------

Hierzu General-Anzeiger Nr. 55.